



WKBV

Württembergischer Kegler- und Bowling-Verband e.V.

Per Einschreiben

1. WKBV-Geschäftsstelle
Fritz Walter Weg 19
70372 Stuttgart
2. TSV Pfedelbach
Geschäftsstelle
z. Hd. d. Vorsitzenden Herrn Dietmar Binder
Pestalozzistr. 20
74629 Pfedelbach

Vorsitzender Verbandsrechtsausschuss

Detlev Fuchs
Georg-Minner-Str. 9
70806 Kornwestheim
Fon. 07154.5721
Fax.
Mobil.
E-Mail. detlevfuchs@web.de
web. www.wkbv.de

Rechtsverfahren vor dem Verbandsrechtsausschuss (VRA) des WKBV Urteilsspruch des VRA

Antrag auf Einleitung eines Rechtsverfahrens gegen den WKBV durch den TSV Pfedelbach

Gegenstand des Verfahrens:

Widerspruch des TSV Pfedelbach nach Ziffer 3.1.7 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) gegen die Entscheidung der außerordentlichen Sektionsversammlung des WKBV Classic vom 17.04.2010 in Ravensburg und Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Rücknahme der Entscheidung.

Beteiligte Parteien:

- WKBV Sektion Classic
- TSV Pfedelbach (in der Folge als Antragsteller bezeichnet)

Anwesende Mitglieder des Verbandsrechtsausschuss:

Detlev Fuchs, Vorsitzender VRA
Willi Belk
Thomas Brand, Schriftführer VRA (in Vertretung)

Zeit und Ort:

30.07.2010, Esslingen am Neckar

Vorbemerkung:

Gemäß Ziffer 5.2 RVO wurde durch den Vorsitzenden des VRA entschieden, dass ein schriftliches Verfahren ohne mündliche Verhandlung durchgeführt wird, da nach Sichtung der umfangreichen Unterlagen nur über Rechtsfragen zu entscheiden gewesen ist.

Sven Beier, Vorsitzender SKV Brackenheim, und Andrea Benz, Vorsitzende EKC Lonsee, sind Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses (VRA). Beide waren Mit Antragsteller auf die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung in der Sektion Classic. Der Antrag auf die außerordentliche Mitgliederversammlung der Sektion Classic wurde mittels Schreiben des TSV Pfedelbach an den WKBV-Sektionsvorsitzenden Classic vom 18.02.2010 gestellt, mit dem Ziel durch eine Abstimmung der Mitglieder den Beschluss des Sektionsausschusses Classic zur Einführung des Spielsystems „120 Wurf mit internationalen Wertungssystem für die Spielsaison 2010/2011“ aufzuheben. Da beide Vorsitzende Mit Antragsteller waren, wurden sie aus Gründen einer möglichen Befangenheit nicht zur Urteilsspruchfestlegung eingeladen (Ziffer 5.5.3 RVO). Die nachfolgenden Entscheidungen wurden bei der Sitzung des VRA am 30.07.2010 durch die drei verbleibenden Mitglieder (Detlev Fuchs, Thomas Brand, Willi Belk) des VRA getroffen. Gemäß Ziffer 2.6 RVO ist der VRA bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Da sich unter den wegen Befangenheit nicht zur Entscheidungsfestlegung eingeladenen VRA-Mitgliedern der Schriftführer(in) befand, wurde Thomas Brand als Vertreter durch den VRA-Vorsitzenden bestimmt.

Urteilsspruch des VRA

1. Der Abstimmungsbeschluss der außerordentlichen Sektionsversammlung Classic am 17.04.2010 in Ravensburg wird aufgehoben.
2. Eine neue außerordentliche Sektionsversammlung Classic ist innerhalb von sechs Wochen nach Rechtskraft dieses Urteilsspruchs durchzuführen, indem erneut über den Antrag der Antragsteller entschieden wird.
3. Der WKBV wird eindringlich darauf hingewiesen, dass bei allen Maßnahmen die Ordnungen und Satzungen zu beachten sind.
4. Es wird ein satzungswidriges, aber nicht ahndungswürdiges Verhalten von Ernst Lange festgestellt. Daher wird kein Verfahren i. S. der RVO gegen Ernst Lange eingeleitet.

Begründung:

Vorwurf 1:

Der Antragsteller führt in seinem Schreiben vom 18.02.2010 an, dass die Stimmrechte nicht gemäß den Bestimmungen der Satzung des WKBV bzw. der Sektions- und Bezirksordnung Classic im WKBV verteilt wurden.

Der VRA stellte bei der Überprüfung folgendes fest:

Die Satzung des WKBV und die Sektions- und Bezirksordnung der Sektion Classic beinhalten folgende Regelungen über Stimmrechte:

Bei der Sektionsversammlung haben alle Sektionsausschussmitglieder und alle Delegierten der Vereine ein Stimmrecht. (Sektions- und Bezirksordnung Nr. 3.2)
Das Stimmrecht der Sektionsausschussmitglieder und der Mitglieder ergibt sich aus der Sektions- und Bezirksordnung (Nr. 3.4):

Stimmberechtigt sind:

*Die gewählten Sektionsausschussmitglieder mit je einer Stimme, die nicht übertragbar ist, sowie die Delegierten der Gemeinschaften mit je einer Stimme je angefangene 50 ihrer zum 01.01. des betreffenden Jahres als **Sportkegler** gemeldeten Mitglieder. Stimmenhäufung bis zu drei Stimmen ist zulässig.*

Hieraus ergibt sich für den VRA folgendes Ergebnis:

Nur gewählte Sektionsausschussmitglieder sind stimmberechtigt.

Nicht in der Sektionsversammlung gewählte Sektionsausschussmitglieder sind (Sektions- und Bezirksordnung 3.1.1):

- Sektionstrainer (Herren/Damen/Jugend)
- Bezirkssportwarte
- Vertreter der Bezirksvorsitzenden
(Dieser ist jedoch Mitglied des Sektionsvorstands (Sektions- und Bezirksordnung Ziffer 4.1.1). Auch wenn der Vertreter der Bezirksvorsitzenden nicht explizit als Stimmberechtigter genannt wird, so ergibt sich allein aus seiner Funktion als Mitglied des Sektionsvorstandes Classic ein Stimmrecht.)
- Bezirksdamenwarte
- Sektionsschiedsrichterwarte
(Diese werden in der Sektionsversammlung (Sektions- und Bezirksordnung Ziffer 3.1) bestätigt, sie haben damit ein Stimmrecht)
- Sektionsjugendwartes
(Diese werden in der Sektionsversammlung (Sektions- und Bezirksordnung Ziffer 3.1) bestätigt, sie haben damit ein Stimmrecht)

Fazit:

Die Satzung des WKBV sowie seine nachfolgenden Ordnungen (Sektions- und Bezirksordnung Classic) legt nicht in allen Fällen eindeutig fest, wer ein Stimmrecht in der Sektionsversammlung hat. Nur die Funktionen des Sektionsschiedsrichterworts und des Sektionsjugendworts werden in der Sektionsversammlung bestätigt. Alle anderen Funktionen werden in anderen Gremien gewählt. Eine Bestätigung in der Sektionsversammlung erfolgt nicht. Ein Vermerk in der Sektions- und Bezirksordnung Classic über deren Stimmrecht in der Sektionsversammlung ist nicht vorhanden. Hieraus würde folgen, dass diese Funktionen kein Stimmrecht in der Sektionsversammlung besitzen. Andererseits sind sie Mitglied des Sektionsausschusses und haben laut Ziffer 3.4 der Sektions- und Bezirksordnung ein Stimmrecht.

Laut Protokollunterlagen zur außerordentlichen Sektionsversammlung vom 17.04.2010 wurde dem Sektionstrainer Junioren ein Stimmrecht zugebilligt. Diese Funktion ist weder in der Satzung des WKBV noch in der Sektions- und Bezirksordnung als stimmberechtigtes Mitglied aufgeführt; diese Funktion gibt es in den zuvor aufgeführten Ordnungen nicht.

Die Stimmzählung anhand der Mitgliederlisten erfolgte nicht satzungsgemäß. Bei der Vergabe der Stimmrechte wurden die Stimmrechte je angefangene 50 Mitglieder der Gemeinschaften verteilt. Dabei wurden aktive und passive Mitglieder der Vereine zusammengerechnet und aus dieser Summe resultierend ergab sich die Stimmberechtigung bei der außerordentlichen Sektionsversammlung. Gemäß Ziffer 3.4 der Sektions- und Bezirksordnung Classic sind nur die **Sportkegler** stimmberechtigt.

Der Begriff des Sportkeglers ist weder in der Sektions- und Bezirksordnung noch in der Satzung des WKBV erläutert.

Er könnte sowohl die aktiven als auch die passiven Mitglieder (NUR-Mitglieder) umfassen. Wenn der Begriff **Sportkegler** in der Sektions- und Bezirksordnung Classic fehlen würde, dann wären alle (aktiven und passiven) Mitglieder gemeint.

Der VRA kommt zu dem Ergebnis, dass der Begriff Sportkegler nur die Aktiven umfasst, d.h. diejenigen die mit Spielerpass und Beitragsmarke beim WKBV als aktiv erfasst sind. In der Ziffer 3.4 der Sektions- und Bezirksordnung wird explizit der Begriff des Sportkeglers genannt. Eine Einbeziehung der passiven Mitglieder im Sinne des Stimmrechtes ist dem Punkt 3.4 der Sektions- und Bezirksordnung Classic nicht zu entnehmen.

Unterstützt wird diese Argumentation durch Ziffer 3.3 der Sektions- und Bezirksordnung Classic, da die Einberufung einer außerordentlichen Sektionsversammlung nur dann erfolgt, wenn ein Drittel der Gemeinschaften nach Ziffer 6.1 der Satzung, deren Mitglieder als Sportkegler gemeldet sind, dies verlangt. Auch hier wird auf den Begriff des Sportkeglers abgehoben.

Von den Vereinen, die bei der außerordentlichen Sektionsversammlung nicht anwesend waren, war kein Verein dabei, der durch passive Mitglieder ein erhöhtes Stimmrecht erhalten hätte.

Bei der Zählung nur von aktiven Spielern der Vereine besteht eine Differenz von 11 Stimmberechtigungen zur Gesamtzahl aller aktiven und passiven Mitglieder in den Vereinen. Aufgrund des knappen Ergebnisses der Abstimmung ist der letztendliche Ausgang bei dieser geheimen Wahl nicht nachvollziehbar.

Da bei der Vergabe der Stimmberechtigungen sowohl aktive als auch passive Mitglieder für die Anzahl der Stimmberechtigungen gezählt wurden, dies aber in der Sektions- und Bezirksordnung Classic nicht geregelt ist, war die Stimmvergabe Verteilung nicht durch die

Sektions- und Bezirksordnung Classic rechtlich gedeckt. Die Abstimmung ist daher als ungültig zu bezeichnen. Da die Abstimmung nicht gültig war, der Antrag der Antragsteller immer noch seine Gültigkeit aufrechterhält, ist eine außerordentliche Sektionsversammlung zu terminieren. Es wird darauf hingewiesen, dass es sinnvoll erscheint einen zentralen Versammlungsort auszusuchen.

Der VRA ist einer grundsätzlichen Zustimmung über ein Stimmrecht der Bezirksdamenwarte, der Bezirkssportwarte und der Sektionstrainer (Damen/Herren/Jugend) nicht abgeneigt, da sie wesentliche Entscheidungen innerhalb der Sektion Classic mitzutragen haben und umsetzen müssen. Jedoch ist das Stimmrecht nicht eindeutig geregelt. Ein gedanklicher Bruch in der Sektions- und Bezirksordnung wird festgestellt.

Es wird dem WKBV empfohlen, die Satzung und die nach geordneten Ordnungen hinsichtlich der Begrifflichkeiten zu überprüfen und festzulegen.

Abschließend ist festzustellen, dass das Protokoll der außerordentlichen Sektionsversammlung hinsichtlich der Stimmberechtigungen fehlerhaft ist. Laut Protokoll waren 90 Vereine anwesend. Die Überprüfung des VRA ergab, dass 91 Vereine anwesend waren.

Weiterhin ist die Unterschriftenliste zum Nachweis der Anwesenheit ohne Beifügung der Spalte „Funktion“ unübersichtlich und für Außenstehende nur schwer nachvollziehbar. Es wird empfohlen, künftig einheitliche Vordrucke zu verwenden aus denen Name, Vorname, Unterschrift, Unterschrift in Druckbuchstaben und Funktion hervorgeht.

Vorwurf 2:

Die Vereine KV Tauberbischofsheim (TBB) und KV Bad Mergentheim wurden nicht zur Abstimmung bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung zugelassen.

Zur Klärung, ob das Verhalten des WKBV – die Nichtzulassung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung - rechtmäßig war, wurden die Vorsitzenden der o. a. Vereine durch den VRA angeschrieben und um Übersendung der Vereinssatzung und um Stellungnahme gebeten, ob in einer Mitgliederversammlung des jeweiligen Vereins ein Stimmrechtsmöglichkeit an ein Nicht-BGB-Mitglied erteilt worden ist. Während seitens des KV Bad Mergentheim keine Reaktion erfolgte, wurde seitens des KV TBB die Vereinssatzung übersandt. In einem persönlichen Telefonat zwischen dem Vorsitzenden des VRA und dem Vorsitzenden des KV TBB erklärte der Vorsitzende des KV TBB, dass eine Stimmrechtsübertragung an einen Abteilungsleiter weder in der Satzung noch in einem Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt ist.

Der VRA kommt daher zu folgendem Ergebnis:

Die Ausübung eines Stimmrechtes für ein Mitglied (= Verein) kann im Außenverhältnis nur der Vorstand des Vereins durchführen. Er ist lt. BGB die Rechtsperson. Eine Delegation von Rechten ist lt. § 38 BGB i. V. m. § 32 BGB – Mitgliederversammlung – nicht möglich, außer die Mitgliederversammlung hat dies beschlossen oder die Satzung sieht dies vor.

Bei der Satzung des KV TBB ist keine Regelung vorhanden. Da bei der außerordentlichen Sektionsversammlung ein Nichtmitglied des WKBV als Vertreter des KV TBB teilnehmen wollte, hätte er eine Vollmacht von der Mitgliederversammlung des KV TBB erhalten müssen. Dieses lag jedoch nicht vor.

Lt. Ziffer 3.2 der Sektions- und Bezirksordnung setzt sich die Mitgliederversammlung der Sektionsversammlung aus den Delegierten der Gemeinschaften gem. Ziffer 6.1 der Satzung ...und den Mitgliedern des Sektionsausschusses zusammen. Da der Anwesende des KV TBB kein Mitglied i. S. d. Satzung war, hatte er kein Stimmrecht.

Der Vergleich der Unterschriften auf den Stimmabgabelisten bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit den tatsächlichen Funktionen ergab, dass bei 91 Unterschriften maximal 26 Funktionsträger i. S. d. BGB ordnungsgemäß ihre Stimme abgeben durften. Als Basis des Vergleichs zu den Unterschriftenlisten wurden die im WKBV-Aktiv aufgeführten Funktionen genommen. Bei allen anderen besteht der Verdacht, dass nicht Bevollmächtigte anwesend waren und ein Stimmrecht ausübten, das ihnen i. S. d. BGB nicht zustand.

Ohne dies explizit bei allen Vereinen, bei denen der Verdacht einer unberechtigten Stimmausübung besteht, nachprüfen zu müssen, ergibt sich alleine aus der Satzung des KV TBB und der daran nicht enthaltenen Vollmacht für eine Stimmberechtigung der Verdacht, dass in vielen anderen Satzungen/Ordnungen weiterer Vereine eine derartige Regelung nicht enthalten ist.

Die Stimmzählung bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung war daher nicht satzungsgemäß.

Der VRA schließt sich der Meinung an, dass insbesondere bei Mehrspartenvereine die Ausübung der Stimmrechte in einem speziellen Sportbereich nicht originäre Aufgabe eines Vorsitzenden sein kann. Es sind jedoch Regelungen in den Vereinen oder auf Seiten des WKBV zu treffen, die die Möglichkeit der Stimmrechtsausübung bei derartigen Veranstaltungen beinhalten, um eine sachgerechte Lösung herbei zu führen, damit die sportlich Verantwortlichen wie z. B. Abteilungsleiter ein Stimmrecht erhalten.

Vorwurf 3 – Verhalten von Ernst Lange vor der Versammlung :

- a. Der Antragsteller führt an, dass das Verhalten des Sektionsvorsitzenden Ernst Lange zu einer nicht satzungsgemäßen Verzögerung der Terminierung der außerordentlichen Sektionsversammlung führte.
- b. Weiterhin soll Ernst Lange durch Informationen im Vorfeld der Versammlung eine Beeinflussung der Gemeinschaften und dem zu treffenden Beschluss versucht haben.

Der VRA kommt zu folgendem Ergebnis:

Zu a.

Der erste Antrag der Antragsteller auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung wurde mit Schreiben vom 13.01.2010 an den WKBV - Sektionsvorsitzenden Classic, Ernst Lange, - gestellt.
Die Ablehnung dieses Antrages durch den WKBV war richtig, da die Anträge nicht im Original vorlagen und nicht vom 1. Vorsitzenden bzw. sonstigen Zeichnungsberechtigten unterschrieben worden sind.

Der zweite Antrag der Antragsteller datierte vom 18.02.2010.

Der Antrag war formal richtig gestellt worden. Die Terminierung der außerordentlichen Sektionsversammlung hätte innerhalb von sechs Wochen nach Zugang (20.02.2010) beim Sektionsvorsitzenden Ernst Lange stattfinden müssen (terminiert werden müssen).

Das BGB/ZPO definiert Terminierung so:

"Termin i. S. d. BGB ist ein bestimmter Zeitpunkt, an dem etwas geschehen soll oder eine Rechtswirkung eintritt. Der Vorsitzende hat Termine unverzüglich zu bestimmen".

In der Satzung des WKBV erklärt der WKBV, dass seine Mitglieder und deren Mitglieder verbindlich die Satzungsbestimmungen des DKB, DKB-C und DBU, des LSV und WLSB anerkennen.

In fast allen aufgeführten Satzungen beträgt die Terminierungsfrist sechs Wochen, nur in der Satzung des LSV beträgt die Frist acht Wochen.

Unter dem Gesichtspunkt, der 6-Wochenterminierungsfrist hätte die außerordentlich Sektionsversammlung spätestens am 03.04.2010 stattfinden müssen.

Tatsächlich fand die außerordentliche Sektionsversammlung am 17.04.2010 statt. Dies wäre unter Zuhilfenahme der Satzung des LSV noch termingerecht. Die 8-wöchige Terminierungsfrist ist jedoch unter dem Gesichtspunkt der Koordinierung eines Landesverbandes (Dachlandesverbandes) zu sehen, die weit mehr Koordinierung benötigt, als nur ein Fachverband. Geht man weiterhin von der Spezifika des Kegeln und Bowlings aus und den Terminierungen in den Satzungen (6 Wochen) ist festzustellen, dass die Satzung des WKBV nicht nur in diesem Punkt unscharf ist.

Die Satzung des WKBV bzw. Sektionsordnung (Ziffer 3.3) ist daher für diesen Fall analog den übergeordneten Satzungen im Kegeln und Bowling anzupassen und genauer zu definieren.

Der VRA kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Terminierung der außerordentlichen Sektionsversammlung durch den Sektionsvorsitzenden nicht satzungsgemäß erfolgte.

Zu b.

Mit Schreiben des Sektionsvorsitzenden Ernst Lange vom 02.04.2010 an alle Classic spielenden Vereine, Mitglieder des Vorstandes, Sektionsausschussmitglieder, Sektionsrechtsausschussmitglieder und Bezirksvorsitzende wurde bekannt gegeben, dass der Rechtsberater des WLSB eine Aussage über die Zuständigkeiten des Sektionsausschusses zwischen den Sektionsversammlungen getroffen hat. Ernst Lange forderte aufgrund dieser Aussage alle Vereine auf, ob der Wunsch nach einer außerordentlichen Sektionsversammlung bestehen bleibt oder ob deren Antrag zurückgezogen wird. Folgende Inhalte gab Ernst Lange schriftlich bekannt:

Mit Schreiben vom 02.04.2010 wurde durch Ernst Lange das Rechtsanwaltschreiben des Rechtsberaters des WLSB vom 29.03.2010 verteilt. Im Schreiben vom 02.04.2010 teilte Ernst Lange mit, *dass über einen Antrag der auf die Rücknahme eines rechtsgültigen Beschlusses abzielt in einer Sektionsversammlung allerdings nicht entschieden werden kann.*

Der VRA kommt zu folgendem Ergebnis:

Da der Antrag auf eine außerordentliche Sektionsversammlung ordnungsgemäß durch die Antragsteller gestellt worden war, musste (Ziffer 3.3 der Sektions- und Bezirksordnung Classic) eine außerordentliche Sektionsversammlung einberufen werden, um über den gestellten Antrag zu entscheiden. Die am 02.04.2010 von Ernst Lange gesteuerte Information stellt einen Eingriff in den satzungsgemäßen Vorbereitung und Ablauf einer außerordentlichen Sektionsversammlung dar. Durch die mit Schreiben vom 11.04.2010 angekündigte Durchführung der außerordentlichen Sektionsversammlung entstand kein Schaden, jedoch führte es zu einer Verzögerung.

Vorwurf Nr. 4 – Verhalten von Ernst Lange während der Versammlung

Während der außerordentlichen Versammlung stellte der Versammlungsleiter Ernst Lange den mündlichen Antrag, dass zuerst darüber abgestimmt werden soll, ob überhaupt über den schriftlich durch die Antragsteller gestellten Antrag abgestimmt werden soll.

Dieser mündlich vorgetragene Antrag war kein Teil der Tagesordnung. Laut Satzung des WKBV und den nachfolgenden Ordnungen ist ein Eilantrag nicht vorgesehen. Ernst Lange handelte somit nicht satzungsgemäß. Da dieser mündlich vorgetragene Antrag bereits im Ansatz nicht weiter verfolgt wurde, entstand kein Schaden.

Es wird abschließend festgestellt, dass Ernst Lange sowohl bei der Stimmberechtigung (Berücksichtigung der passiven Mitglieder) als auch bei der Führung der Sektionsversammlung nicht satzungsgemäß handelte.

Wie durch den VRA festgestellt wurde, waren maximal 26 Vorstandsmitglieder i. S. d. BGB von 91 Vereinen anwesend. Insgesamt wurden für 91 Mitglieder (=Verein) Stimmkarten ausgegeben. Wie in Vorwurf Nr. 2 abgehandelt darf nur der BGB-Vorstand das Stimmrecht ausüben. Somit hätten nur für 26 Mitglieder Stimmkarten ausgeteilt werden dürfen. Dies führt zu dem Schluss, dass Nicht-Stimmberechtigte i. S. d. BGB bei der Abstimmung über den TOP 3 der außerordentlichen Sektionsversammlung abgestimmt haben. Die Kontrolle bei der Ausgabe der Stimmberechtigungen erfolgte nicht im Sinne des BGB.

Ein Verstoß gegen die Ordnungen und Regeln durch Ernst Lange wird zwar festgestellt, ein ahndungswürdiges Verhalten wird durch den VRA nicht bejaht.

Kostenentscheidung

Der WKBV trägt gemäß Ziffer 13.2 RVO die Kosten des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision beim Rechtsorgan des DKB nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung des DKB gegeben (Ziffer 10.1 RVO).

Die Einlegung des Rechtsmittels hindert nicht den Vollzug der angefochtenen Entscheidung (Ziffer 10.7 RVO).

Die Revision ist gemäß Ziffer 7.1.4. – 7.1.6 der RVO des DKB-C zulässig und innerhalb von 14 Tagen bei der Geschäftsstelle des DKB-C

Adresse:

Geschäftsstelle des Deutschen Kegler-Bundes Classic e.V.
Schwabenstr. 27
74626 Bretzfeld-Schwabbach

einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Detlev Fuchs

Vorsitzender des Verbandsrechtsausschusses



Thomas Brand

Schriftführer (in Vertretung)